

Geschäftsprozesse erfolgreich digitalisieren

Die digitale Transformation durch die Low-Code-Plattform X4 BPMS beschleunigen

Allgemeine Lieferbedingungen der SoftProject GmbH

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und die zugehörigen Programme können ohne besondere Ankündigung geändert werden. Für etwaige Fehler übernimmt SoftProject keine Haftung.

Dieses Dokument und die zugehörigen Programme dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SoftProject GmbH weder ganz noch teilweise kopiert, reproduziert, verändert oder in irgendeine elektronische oder maschinenlesbare Form umgewandelt werden.

Alle genannten Warenzeichen sind Warenzeichen der jeweiligen Eigentümer.

Titelfoto: © sdecoret – stock.adobe.com

Version 18 / 27.04.2023

SoftProject GmbH
Am Erlengraben 3
76275 Ettlingen

Telefon: +49 7243 56175-0

Website: www.softproject.de

Sitz der Gesellschaft Ettlingen
Amtsgericht Mannheim HRB-Nr. 202147
Ust-IdNr.: DE214558598
Geschäftsführer: Dirk Detmer, Joachim Beese, Olaf Henning, Oliver Kölmel

© SoftProject GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltung und ergänzende Herstellerbedingungen	1
2	Angebot und Vertragsabschluss	1
3	Preise und Zahlung	2
4	Lieferung	3
5	Mitwirkungspflichten des Kunden	4
6	Sachmängelhaftung (Gewährleistung)	4
7	Schutzrechte	5
8	Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens	6
9	Eigentumsvorbehalt	7
10	Nutzungsrechte (Software)	7
11	Datenschutz und Geheimhaltung	9
12	Schlussbestimmungen	9

1 Geltung und ergänzende Herstellerbedingungen

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von SoftProject erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SoftProject mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SoftProject ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Sie kommen ausnahmsweise nur zur Anwendung, wenn SoftProject ihrer Anwendung im Einzelfall in Textform ausdrücklich zustimmt.
- 1.3 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.4 Ergänzend zu diesen allgemeinen Lieferbedingungen gelten etwaige Vertrags- und Nutzungsbedingungen der Hersteller (insbesondere Lizenzbedingungen). Der Kunde ist verpflichtet, solche Vertrags- und Nutzungsbedingungen sowohl gegenüber dem Hersteller als auch gegenüber SoftProject zu beachten. Regelmäßig erhält der Kunde die Vertrags- und Nutzungsbestimmungen mit der Übergabe des Vertragsprodukts.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote von SoftProject sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SoftProject und Kunde ist der abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 2.4 Angaben von SoftProject zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellungen desselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3 Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten für den in der Vertragsurkunde oder, sofern eine solche nicht erstellt wird, für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in € ab Werk zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, rechnet SoftProject die Leistungen nach dem Aufwand auf Grundlage der aktuellen Preisliste ab. Diese wird dem Kunden jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Für einzelne der nachfolgenden Leistungskomponenten gelten vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien folgende Bestimmungen:
- a. Dienstleistungen, für die eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist, werden sofort nach Leistungserbringung, Dienstleistungskontingente werden in der Regel monatlich jeweils gegen Vorlage eines Leistungsnachweises in Rechnung gestellt. Für Dienstleistungskontingente, die zu einem ermäßigten Preis angeboten und nicht – wenn kein anderer Zeitraum für einen Abruf vereinbart ist – innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsschluss abgerufen werden, ohne dass SoftProject ein Verschulden hierfür trifft, gilt die Ermäßigung des Preises für nach diesem Zeitraum zu erbringende Leistungen nicht mehr. Die weitere Leistungserbringung bedarf dann einer neuen Vereinbarung mit dem Kunden. Werden weitere Leistungen von SoftProject in diesem Fall ohne eine solche Vereinbarung erbracht, gilt der in dem ursprünglichen Angebot ausgewiesene nicht reduzierte Preis.
 - b. Von SoftProject erstellte Software, die von dem Kunden käuflich erworben wird, ist nach Lieferung der Software und der Lizenzschlüssel zur Zahlung fällig. Wird solche Software dem Kunden zur Miete überlassen, ist die Miete ab Bereitstellung zur Inbetriebnahme jeweils im Voraus für den vereinbarten Zahlungszeitraum (i.d.R. monatlich) zur Zahlung fällig.
 - c. Mit dem Kunden etwaig vereinbarte prozentuale Preisnachlässe gelten nicht für mit dem Kunden gesondert abgeschlossene Software-Service- und Software-Updateverträge, auch wenn der Abschluss im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung anderer Vertragsprodukte, für die ein Preisnachlass gewährt wird, erfolgt. Die Jahresgebühr für Service- und Update-Verträge wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Etwaige Erhöhungen der vereinbarten Vergütung während der Vertragslaufzeit werden ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit anteilig zusätzlich in Rechnung gestellt. Bezieht sich ein Vertrag auf verschiedene Softwarekomponenten, erfolgt die Rechnungsstellung regelmäßig ab der Bereitstellung zur Inbetriebnahme der jeweiligen Softwarekomponente.
 - d. Die in den Vertragsunterlagen gesondert ausgewiesenen Kosten oder Gebühren für Software von Dritten, die von SoftProject nach der vertraglichen Vereinbarung zur Leistungserbringung zu beschaffen ist, sind von dem Kunden nach Vertragsschluss im Voraus zu bezahlen.
 - e. Die Abrechnung auf Basis von Transaktionen (Transaktionale Leistungen) erfolgt regelmäßig monatlich.
 - f. Reisekosten sind – auch bei Festpreisen – gesondert zu vergüten und werden regelmäßig monatlich in Rechnung gestellt.

- 3.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist.
- 3.5 Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ab der 2. Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 40,- € berechnet. Weitere Schadensersatzansprüche (z.B. Rechtsanwaltskosten) bleiben unberührt.
- 3.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 3.7 SoftProject ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von SoftProject durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4 Lieferung

- 4.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk, sofern nicht die Leistungserbringung beim Kunden vereinbart ist.
- 4.2 Von SoftProject in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 4.3 SoftProject kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber SoftProject nicht nachkommt.
- 4.4 SoftProject haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die SoftProject nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse SoftProject die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SoftProject zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber SoftProject vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5 SoftProject ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- a. die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b. die Lieferung der restlichen bestellten Vertragsprodukte sichergestellt ist und
 - c. dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SoftProject erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.6 Gerät SoftProject mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der SoftProject auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 4.7 Urheberrechte: Alle Rechte an den von SoftProject eingesetzten Methoden, Verfahren und Tools verbleiben bei SoftProject.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist in zumutbarem Umfang zur Mitwirkung und Unterstützung von SoftProject verpflichtet.
- 5.2 Der Kunde wird hierzu insbesondere (jeweils soweit erforderlich)
 - a. die Funktionsfähigkeit der Entwicklungs- bzw. Testumgebung basierend auf der von ihm zur Verfügung gestellten Hard- und Software herstellen,
 - b. die Software bzw. die Softwareupdates auf jeder Umgebung ausführlich zu testen, bevor die Installation bzw. das Update auf der nächsten Stage startet,
 - c. SoftProject gegenüber den Herstellern der von ihm genutzten Systeme autorisieren,
 - d. technische Details der Anbindung der Software klären,
 - e. Bedienungsanleitungen und Installationshinweise beachten,
 - f. etwaige Fehler, Störungen oder Schäden unverzüglich melden und in einem Mängelbericht in Textform dokumentieren,
 - g. solche mit den zur Anwendung kommenden Programmen vertrauten Mitarbeiter als Ansprechpartner benennen und diese regelmäßig in den jeweils aktuellen Software-Releases schulen,
 - h. regelmäßige Datensicherungen durchführen.
- 5.3 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, durch den Kunden selbst oder durch Dritte. Dies gilt für die Dauer eines Jahres nach Beendigung/Erfüllung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages.

6 Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

- 6.1 Offensichtliche Mängel sind SoftProject unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Empfang des Vertragsprodukts schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind SoftProject unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen.

- 6.2 Bei Mängeln kann SoftProject zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von SoftProject durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts. Als Nacherfüllung gilt auch eine Lieferung von Updates oder Upgrades, die den Mangel nicht enthalten, oder eines Patches, der den Mangel beseitigt.
- 6.3 Schlägt die Nacherfüllung zweimal innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder, soweit nicht der Mangel die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsprodukts nur unerheblich beeinträchtigt, vom Vertrag über das mangelhafte Vertragsprodukt zurücktreten bzw. diesen kündigen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn der Kunde SoftProject hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt hat, ohne dass der geschuldete Erfolg erzielt wurde. Die Bereitstellung einer provisorischen Lösung, die den Mangel umgeht (Workaround), ist bei Bemessung der Frist zu berücksichtigen.
- 6.4 SoftProject haftet nicht, soweit die Nutzung der Vertragsprodukte aufgrund unsachgemäßen Customizings, Installation oder Bedienung durch den Kunden oder Dritte beeinträchtigt ist. Insbesondere ausgeschlossen ist eine Haftung für Beeinträchtigungen, die darauf zurückzuführen sind, dass das Vertragsprodukt unter Anwendungsbedingungen genutzt werden, die nicht der Hard- und Softwareumgebung entsprechen, die von SoftProject spezifiziert sind und regelmäßig als „Systemvoraussetzungen X4 BPMS“ mitgeteilt werden.
- 6.5 Mängelansprüche des Kunden verjähren bei Verkauf der Vertragsprodukte in 12 Monaten ab Ablieferung des Vertragsprodukts/Übermittlung des Lizenzschlüssels, bei Werkleistungen ab der Abnahme. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche sowie Mängelansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Ferner gilt die gesetzliche Verjährung in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.6 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von SoftProject nicht gemäß § 8 dieses Vertrags ausgeschlossen oder beschränkt ist.

7 Schutzrechte

- 7.1 SoftProject steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass das Vertragsprodukt frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 7.2 In dem Fall, dass das Vertragsprodukt ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird SoftProject nach seiner Wahl und auf seine Kosten das Vertragsprodukt derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Vertragsprodukt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunde durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt SoftProject dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 8.1 SoftProject haftet gegenüber dem Kunden unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Garantien sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von SoftProject der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. In jedem Falle ist die Haftung auf einen Betrag von 500.000 € pro Schadensfall begrenzt.
- 8.3 Die Haftung von SoftProject für folgende Schäden ist ausgenommen:
- a. Schäden, die ausschließlich aufgrund von einem unsachgemäßen Umgang des Kunden mit dem Vertragsprodukt entstehen;
 - b. Schäden, die durch das bewusste Löschen von Daten und Programmen durch den Kunden entstehen;
 - c. Schäden, die ausschließlich durch den Ausfall von Hardwarekomponenten entstehen, die vom Kunden beigestellt werden, ohne, dass SoftProject ein Verschulden trifft,
 - d. Schäden, die ausschließlich durch Fremdsoftware entstehen, die nicht von SoftProject zur Verfügung gestellt wird;
 - e. Schäden, die durch einen Verlust von Daten entstehen, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Kunden es unterlassen hat, Datensicherungen zu erstellen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 8.4 Während der Laufzeit des Vertrags wird SoftProject angemessenen Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, insbesondere die Haftungsrisiken nach den vorstehenden Bestimmungen unterhalten, einschließlich einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung, die unter anderem Betriebsunterbrechungsschäden und andere Vermögensschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden abdeckt.
- 8.5 Die Haftung von SoftProject auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen beschränkt.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 SoftProject behält sich das Eigentum an sämtlichen Vertragsprodukten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich einer Saldoforderung aus einem Kontokorrentverhältnis vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SoftProject berechtigt, das Vertragsprodukt zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsproduktes liegt ein Rücktritt vom Vertrag. SoftProject ist nach Rücknahme des Vertragsproduktes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Vertragsprodukt pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde SoftProject unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsprodukt im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von SoftProject an diese ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SoftProject, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SoftProject verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange
- a. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und
 - b. nicht in Zahlungsverzug gerät und
 - c. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- Tritt einer der vorstehend genannten Fälle ein, so kann SoftProject verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 9.5 SoftProject ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

10 Nutzungsrechte (Software)

- 10.1 Sofern das Vertragsprodukt den Einsatz der X4 BPMS umfasst, gelten für deren Einsatz die in dem Dokument „Softwareüberlassungsvereinbarung für die gewerbliche Nutzung der X4 BPMS“ beschriebenen Bestimmungen. Dieses Dokument ist Bestandteil des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags.
- 10.2 Sofern das Vertragsprodukt weitere Software umfasst, gelten für deren Nutzung die nachstehenden Bestimmungen.

- a. Der Kunde ist bei Verkauf dauerhaft, bei einer Miete für die Laufzeit des Vertrages, berechtigt, die Software zur Nutzung auf einem Rechner zu vervielfältigen. Zu den vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehören die Installation auf einem Datenträger des Rechners, das im Rahmen der nachstehend in Absatz b. enthaltenen Regelung auch mehrfache Übertragen der Software ganz oder in Teilen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher und in der Folge in die CPU und die Grafikkarte des Rechners umfasst. Falls nicht anders vereinbart, darf die Software zu jedem Zeitpunkt nur auf einem Rechner installiert sein.
- b. Darüber hinaus räumt SoftProject dem Kunden das einfache Recht ein, auf die auf einem Rechner nach vorstehendem Absatz a. laufende Software von der im Angebot genannten Anzahl von Rechnern aus gleichzeitig über ein Kommunikationsnetzwerk zuzugreifen. Auf die Software dürfen nur benannte Nutzer zugreifen. Der Kunde benennt die Personen, die die Software über das Netzwerk nutzen dürfen. Andere als die genannten Personen dürfen die Software nicht nutzen. Der Kunde ist aber berechtigt, benannte Person durch andere zu ersetzen, wenn er die Änderung zuvor SoftProject in Textform anzeigt. Die Einräumung weiterer Zugriffsrechte ist gegen Entgelt möglich.
- c. Die Rechteeinräumung erfolgt zum einen aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung bzw. der Zahlung der Miete oder Lizenzgebühr. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt SoftProject in die Nutzung der Software gemäß den vorstehenden Regelungen ein. Zum anderen werden die vorstehenden Rechte für den Fall des Eintritts der genannten Bedingungen unter der auflösenden Bedingung eingeräumt, dass SoftProject die Software im Wege der Nacherfüllung oder aus Kulanz ergänzt oder ersetzt. Ergänzt oder ersetzt SoftProject die überlassene Software, so stehen dem Kunden die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Software zu, wie an der ergänzten oder ersetzten. Bis zur Installation der zusätzlich überlassenen Software duldet SoftProject die Nutzung der Vorversion in dem beschriebenen Umfang.
- d. Der Kunde darf die Software und die ihr zur Nutzung eingeräumten Rechte ohne vorherige Zustimmung von SoftProject an Dritte weder veräußern, verschenken, verleihen, noch vermieten oder verleasen oder in sonstiger Weise zur Nutzung überlassen. Die Befugnis zum Einsatz der Software in einem Netzwerk umfasst nicht das Recht, die Software anderen Unternehmen zur Nutzung zu überlassen.
- e. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- f. Der Kunde darf nach § 69 d Abs. 2 UrhG eine Sicherungskopie erstellen. Die Kopie ist als solche zu kennzeichnen. Kann der Kunde nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr auffindbar oder unbrauchbar wurde, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals.
- g. Die in diesem § 10 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

11 Datenschutz und Geheimhaltung

- 11.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 11.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erlangten Informationen und Erkenntnisse als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung Ettlingen.
- 12.2 Gerichtsstand ist Ettlingen.
- 12.3 Die Beziehungen zwischen SoftProject und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.